

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele  
Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser  
Dr. Michael Schieder  
Stephanie Vigl

<b>Nummer:</b>	57
<b>vom:</b>	2017-05-11
<b>Autor:</b>	Dr. Andrea Tinti

## Rundschreiben

An alle Kunden

### Verrechnung von Steuerguthaben und Bestätigungsvermerk

Ab 24. April 2017<sup>1</sup> ist die horizontale<sup>2</sup> Verrechnungen von Steuerguthaben über den Vordruck F24 ausschließlich über Entratel oder Fisconline möglich.

Zudem ist für die Verrechnung von bestimmten Beträgen über 5.000 Euro pro Steuer ein Bestätigungsvermerk erforderlich.<sup>3</sup>

#### 1 Pflicht zum elektronischen Versand über Entratel oder Fisconline

Für MwSt.-Subjekte<sup>4</sup> wurde nun die Schwelle der 5.000 Euro abgeschafft, ab welcher die Verrechnung mit Guthaben über die Plattform der Agentur der Einnahmen (Entratel oder Fisconline)<sup>5</sup> durchgeführt werden muss.

Daher müssen nun alle Zahlungsvordrucke F24, auf welchen Verrechnungen mit kleineren Steuerguthaben vorgenommen werden, unabhängig vom Betrag, zwingend über eine Plattform der Einnahmeagentur (Entratel oder Fisconline) elektronisch übermittelt werden.

Dies gilt für:

- MwSt. - Guthaben aus der MwSt. - Jahreserklärung
- MwSt. - Guthaben aus dem vierteljährlichen Vordruck TR
- Steuerguthaben für die Einkommenssteuern (IRES, IRPEF). Dazu zählt unserer Ansicht nach auch der sogenannten Steuerbonus von 80,00 Euro
- Steuerguthaben für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern zu den Einkommenssteuern
- Quellensteuern
- Ersatzsteuern
- Wertschöpfungssteuer IRAP
- und die steuerlichen Förderungen und Gutschriften, die über den Vordruck RU in der Einkommenserklärung abgerechnet werden.

Somit dürfen nun MwSt.- Subjekte keine Verrechnungen mehr über „home banking“ tätigen.

1 Art. 3, Abs. 3 DL Nr. 50/2017 veröffentlicht in der Sonderbeilage Nr. 20/L zum Amtsblatt der Republik Nr. 95 vom 24.4.2017

2 Unter der horizontalen oder externe Verrechnung versteht man die Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 von Guthaben einer bestimmten Steuer mit der Schuld aus einer oder mehreren anderen Steuern, Quellensteuern oder Sozialabgaben.

3 Art. 3 Abs. 1 Buchst. a DL 50/2017

4 Art. 37, Abs. 49-bis DL 223/2006

5 Software-Anwendungen "F24 on line" und "F24 web". Für die ermächtigten Vermittler auch "F24 cumulativo".

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), zertifizierte E-Mail PEC: [winkler-sandrini@legalmail.it](mailto:winkler-sandrini@legalmail.it)

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA  
Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

Die Agentur der Einnahmen hat diesbezüglich mit Erlass<sup>6</sup> mitgeteilt, dass die Kontrollen hinsichtlich der pflichtigen Verwendung ihrer Plattformen und Anwendungsprogramme, zur Verrechnung der Steuerguthaben, erst ab 1. Juni 2017 beginnen werden.

Die Übermittlung des Zahlungsvordruckes F24 mit einer Verrechnung kann daher nur mehr wie folgt erfolgen:

- selbst über einen Entratel- oder Fisconline. Dazu muss man über einen Entratel- oder Fisconline - Zugang verfügen, welcher über die Internetseite der Agentur der Einnahmen erlangt werden kann. Selbstverständlich sind wir gerne bereit bei der Beantragung eines solchen Zuganges behilflich zu sein.
- über einen ermächtigten Vermittler wie z.B. Wirtschaftsberater, Lohnberater usw.

Soll der elektronische Versand des Vordruckes F24 mit Verrechnung über unsere Kanzlei übermittelt werden, bitten wir sich bei uns termingerecht zu melden. Wir verrechnen pro versandten Vordruck F24 10,00 Euro. Der ausgefüllte Vordruck F24 auf welchem die Verrechnung des Guthabens aufscheint, muss uns mindestens **5 Tage vor** dessen Versandfrist übermittelt werden.

In der folgenden Tabelle werden die zur Zeit möglichen Kombinationen der Abgabe- bzw. Versandmöglichkeiten des Vordrucks F24 zusammengefasst:

Inhalt des Vordrucks F24	Steuersubjekt	Abgabe bzw. Versand des F24
F24 nur mit „Schuld“ <b>ohne Verrechnung</b>	Privater	Papier über Bank, remote / home banking Entratel / Fisconline
	MwSt. - Subjekt	remote / home banking Entratel / Fisconline
F24 mit „Saldo Null“	Privater MwSt.-Subjekt	Entratel / Fisconline
F24 mit „Schuld“ <b>und Verrechnungen</b>	Privater	remote / home banking Entratel / Fisconline
F24 mit „Schuld“ <b>und Verrechnung</b> oben genannter Steuerguthaben	MwSt.-Subjekt	Entratel / Fisconline
F24 mit „Schuld“ <b>und Verrechnung</b> von „anderen“ Guthaben (wie z.B. Sozialbeiträge)		remote / home banking Entratel / Fisconline

## 2 Der Bestätigungsvermerk für Steuerguthaben über Euro 5.000

Die Schwelle<sup>7</sup> für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben ohne **Bestätigungsvermerk**<sup>8</sup> wird von Euro 15.000 auf **Euro 5.000** herabgesetzt. Diese Schwelle ist getrennt für jede zu verrechnende Steuer zu ermitteln.

Dies gilt für:

<sup>6</sup> Erlass Nr. 57/E vom 4/5/2017

<sup>7</sup> gemäß Art. 10, Gesetzesverordnung DL Nr. 78 vom 1.7.2009 Pkt. 7 bzw. Art. 1, Abs. 574 Gesetz Nr. 147 vom 27.12.2013

<sup>8</sup> Erlassen, gemäß Art. 35, Abs. 1, Buchst. a) D.Lgs. Nr. 241/1997, durch einen hierzu ermächtigten Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Steuerbeistandszentrum oder, als Alternative, der Unterschrift des gesetzlichen Rechnungsprüfers in der Steuererklärung für Subjekte, die in den Anwendungsbereich des Art. 2409-bis fallen (siehe Rundschr. der Ag. der Einnahmen Nr. 28/2014)

- MwSt. Guthaben
- Einkommenssteuern
- regionale und kommunale Zusatzsteuern,
- Quellensteuern
- Ersatzsteuern
- Wertschöpfungssteuer IRAP

Für die unter-jährliche trimestrale Rückerstattung von MwSt.- Guthaben über den Vordruck TR, welche den Betrag von Euro 30.000 überschreiten, besteht weiterhin die Pflicht des Bestätigungsvermerks<sup>9</sup>.

Bei Verrechnungen von Steuerguthaben, für welche der Bestätigungsvermerk notwendig ist, dieser jedoch nicht von einem hierzu ermächtigten Subjekt oder dem zuständigen Rechnungsprüfer erteilt worden ist wird das Finanzamt die verrechneten Steuern sowie Verwaltungsstrafen und Zinsen einfordern.

Bei Verrechnung von MwSt.- Guthaben aus der MwSt.- Jahreserklärung, ab 5.000 Euro besteht weiterhin die Pflicht<sup>10</sup>, die Verrechnung erst nach dem 16. des Folgemonats nach elektronischer Abgabe der MwSt.- Jahreserklärung zu beginnen. Dies gilt hingegen nicht bei den Einkommenssteuern und der Wertschöpfungssteuer IRAP, deren Guthaben sofort im Folgejahr nach Entstehung des Guthabens verrechnet werden können, während der Bestätigungsvermerk erst bis zum Versandtermin der entsprechenden Steuererklärung erteilt werden muss.

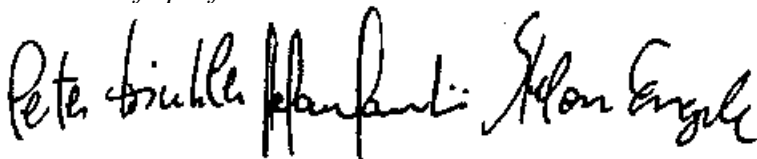
Diese Neuerungen gelten nur für die ab dem 24. April übermittelten Steuererklärungen.<sup>11</sup>

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*

*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



<sup>9</sup> wie in unserem Rundschreiben Nr. 21 vom 22.02.2017 festgehalten

<sup>10</sup> Siehe in unserem Rundschreiben Nr. 21 vom 22.02.2017 die bisherige Regelung

<sup>11</sup> Erlass Nr. 57/E vom 4/5/2017